

Absender	 SACHSEN-ANHALT Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
----------	---

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
 des Landes Sachsen-Anhalt
 Referat
 Medienrecht/ Medienpolitik/ Medienstandort
 Hegelstraße 42
 39104 Magdeburg

Bearbeitungsvermerk StK/Referat 44 (nicht ausfüllen) Projektnummer
Posteingangsdatum

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 im Rahmen der strukturellen und nachhaltigen Förderung der Filmtheater in Sachsen-Anhalt
 („Zukunftsprogramm Kino“)**

durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
 gemäß der Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr

Haushaltsjahr

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Antragsteller/in

Natürliche Person / Firma / Verein / Sonstiges (Name / Bezeichnung)	
Name, Vorname von Geschäftsführer/in / Vorstand / Vertretungsbefugte/r	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name und Funktion des/der Ansprechpartners/in)	
Telefon mit Vorwahl, Telefax, Mobiltelefon	
Über diese E-Mail-Adresse erfolgt die Kommunikation zu Ihrem Antrag	
Über diese Anschrift erfolgt die postalische Kommunikation zu Ihrem Antrag (nur, falls abweichend zur Anschrift siehe oben)	
Ich bin als Antragsteller/in zum Vorsteuerabzug berechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	USt-IdNr.

Bankverbindung

Kreditinstitut
IBAN D E
BIC

2. Förderberechtigung

Gefördert werden können ortsfeste Filmtheater mit Sitz in Sachsen-Anhalt mit bis zu sieben Leinwänden, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebes nachgewiesen und auf dieser Basis die Nachhaltigkeit der Förderung gewährleistet ist. Die Wirtschaftlichkeit wird in der Regel vermutet, wenn ein Filmtheater durchschnittlich 275 Vorführungen und mindestens neun Monate fortlaufenden Spielbetrieb in den in der geltenden Fassung der „Fördergrundsätze der BKM für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos (‘‘Zukunftsprogramm Kino‘‘)“ näher bestimmten Jahren nachweisen kann.

Anzahl der Leinwände des Filmtheaters

Anschrift (Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) des Filmtheaters, für das die Zuwendung beantragt wird

Bitte geben Sie an, ob Sie Mieter/in oder Eigentümer/in der Kinoimmobilie sind:

Mieter/in

Eigentümer/in

Angabe Anzahl der Leinwände des Filmtheaters (1 bis 7):

Der/Die Antragsteller/in bestätigt, dass

das Filmtheater, für das die Zuwendung beantragt wird, vorgenannte Wirtschaftlichkeitsmerkmale erfüllt.

die vorgenannten Wirtschaftlichkeitsmerkmale nicht erfüllt werden können und er/sie um Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls bittet. Angaben zu Schließzeiten inklusive Begründung (z.B. wegen Corona) reicht er/sie als Anlage ein.

Kriterien der Förderberechtigung

Gefördert werden können ortsfeste Kinos mit Sitz in Sachsen-Anhalt mit bis zu sieben Leinwänden, die mindestens eines der drei folgenden Kriterien erfüllen (Mehrfachnennungen möglich):

a) Einwohner Standort

Das Filmtheater, für das die Zuwendung beantragt wird, hat seinen Sitz in einer Gemeinde bis maximal 50.000 Einwohner. Maßgeblich hierfür ist das Gemeindeverzeichnis zum aktuellen Gebietsstand der Gemeinden am 31.12.2022 (4. Quartal) mit der fortgeschriebenen Fläche und Bevölkerung am 31.12.2021 des Statistischen Bundesamtes.

Ort	Einwohner Standort
-----	--------------------

b) Kinopreis

Das Filmtheater, für das die Zuwendung beantragt wird, erhielt eine prämierte Auszeichnung des Kinoprogrammpreises der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), des Kinopreises des Kinematheksverbundes oder einen Kinoprogrammpreis für Kinos in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen der Mitteldeutschen Medienförderung GmbH (MDM) in Kooperation mit der AG Kino-Gilde dt. Filmkunsttheater in den nach der geltenden Fassung der „Fördergrundsätze der BKM für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos (‘‘Zukunftsprogramm Kino‘‘)“ näher bestimmten Jahren.

Art der prämierten Auszeichnung (BKM, MDM, Kinematheksverbund)	Jahr	(Sonder-) Preis-Beschreibung	Titel der Auszeichnung

Für angegebene Kinopreise reicht der Antragsteller / die Antragstellerin entsprechende Nachweise als Anlage ein.

c) Deutsche und andere europäische Filme

Gefördert werden Filmtheater, die einen Besucheranteil von mindestens 40 % für deutsche und andere europäische Filme oder eine Programmierung von mindestens 40 % deutscher und anderer europäischer Filme im Durchschnitt der in der geltenden Fassung der „Fördergrundsätze der BKM für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos (‘‘Zukunftsprogramm Kino‘‘)“ näher bestimmten Jahren nachweisen können. Hierbei sind entweder die anteiligen Besucherzahlen von deutschen und europäischen Filmen an der jährlichen Gesamtzuschauerzahl zu ermitteln oder Sie errechnen den prozentualen Anteil der einzelnen deutschen und europäischen Filmtitel an der Gesamtanzahl der jährlich eingesetzten Filme Ihres Filmtheaters (dabei zählt, dass der Film im Programm war, aber nicht die Anzahl der Einsätze). Als europäische Filme zählen Filme, an deren Herstellung Länder beteiligt sind, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) oder der Schweiz kommen.

Der/Die Antragsteller/in bestätigt, dass

- das Filmtheater einen Besucheranteil von mindestens 40 % für deutsche und andere europäische Filme im Durchschnitt hat.
- das Filmtheater eine Programmierung von mindestens 40 % für deutsche und andere europäische Filme im Durchschnitt hat.

Bitte fügen Sie den Anlagen einen Nachweis der erbrachten Anteile hinzu (Filmeinsatzpläne der jeweiligen Jahre mit den errechneten prozentualen Anteilen in Form einer Tabelle). Mindestanforderungen an den Nachweis Besucheranteile / Filmprogrammierung („Lückenloser Spielplan“): fortlaufende Nummerierung, Spielzeit von/bis, Filmtitel, Land/Länder, Besucherzahl.

3. Projektdaten

Projektname

Kurzbeschreibung des Projektes / Zusammenfassung

Projektzeitraum (Maßnahmenbeginn und -ende, Datum)

Ein detailliertes Konzept / eine Projektbeschreibung legen Sie bitte zu Ihren Anlagen. Dort können Sie ebenso Statistiken, Berechnungsgrundlagen und sonstige Unterlagen hinzufügen, die Ihr Vorhaben beschreiben und konkretisieren.

4. Ausgaben

Geplante Ausgaben der Maßnahmen gemäß Kostenvoranschläge oder eigener Kostenkalkulation

In dieser Tabelle notieren Sie bitte die Kostenvoranschläge (KV) Ihrer geplanten Maßnahmen und fügen Sie diese den Anlagen zu Ihrem Antrag hinzu. Sämtliche Beträge sind NETTO anzugeben. Je Kostenvoranschlag nutzen Sie bitte eine neue Zeile in der Tabelle. Bitte verwenden Sie bei Zahlenwerten nur ein Komma; verwenden Sie keine Punkte für die Tausendertrennung.

5. Finanzierung

Gesamtfinanzierungsplan der Maßnahmen

Es werden in der Regel nur Maßnahmen gefördert, für die eine Förderzusage der Filmförderungsanstalt (nachfolgend FFA) zu den Bedingungen der „Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino““ vorliegt. Ein Nachweis über die Förderzusage ist dem Antrag beizufügen. Die Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt dient somit grundsätzlich der Kofinanzierung der o.g. BKM-Förderung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 40 v.H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 45.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 30.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen. Die verbleibenden 60 % können durch die BKM-Förderung (bis zu 40 v.H. der förderfähigen Kosten), komplementäre Förderungen und Eigenmittel (mindestens 20 v.H. der förderfähigen Kosten) abgedeckt werden.

Die Landesförderung erfolgt grundsätzlich ergänzend zu der Bundesförderung und kann ausnahmsweise insbesondere dann unter Einhaltung der Höchstbeträge nach Satz 1 und einer Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers von mindestens 20 v.H. auf bis zu 80 v.H. der förderfähigen Ausgaben erhöht werden, wenn für die Maßnahme keine weiteren Fördermittel aus dem Bundesförderprogramm zur Verfügung stehen.

I. Höhe der beantragten Zuwendung

Angaben	Betrag in Euro
max. Förderung p.a. (nur dieses Kino) ¹	
abzüglich im laufenden Kalenderjahr bereits gewährte Zuwendungen aus dem Förderprogramm (nur dieses Kino)	
verbleibende Förderung p.a. (nur dieses Kino) ²	
Beantragte Zuwendung (nur dieser Antrag)³	

¹ Anzahl der Leinwände des Kinos x Förderbetrag

² Maximale Förderung für diesen Antrag auf Basis der angegebenen Gesamtkosten und unter Berücksichtigung bereits im laufenden Jahr bewilligter Zuwendungen aus dem Förderprogramm.

³ Bitte geben Sie an, in welcher Höhe Sie beantragen wollen.

II. Auflistung sämtlicher Zuwendungen zur beantragten Maßnahme inkl. diesem Antrag

Zuwendungsgeber	Betrag in Euro	Anteil in %	Status der Zuwendung (beantragt / bewilligt)	Datum der Förderentscheidung (ggf. Einreichfrist)	Vorgangsnummer
Zukunftsprogramm Kino (BKM/FFA)					
Zuwendung Sachsen-Anhalt					
Referenzkinoförderung FFA					
Projektkinoförderung FFA					
Sonstige					
Sonstige					
Sonstige					
Gesamt					

Die Summe aller öffentlichen Zuwendungen darf 80% der Gesamtkosten der Maßnahmen nicht überschreiten. Bitte legen Sie Nachweise der Förderzusagen Ihrem Antrag bei.

III. Zusammensetzung der Eigenbeteiligung

Unter Eigenbeteiligung sind bspw. Barmittel, Bankdarlehen und sonstige Finanzierungsbestätigungen zu verstehen. Bitte geben Sie diese jeweils an und fügen Sie einen geeigneten Nachweis bei. Die Summe der nachgewiesenen Eigenbeteiligung muss mindestens 20% der Gesamtkosten der Maßnahmen betragen.

Beschreibung	Betrag in Euro	Anteil in %
Gesamt		

IV. Zusammenfassung

	Anteil in %	Betrag in Euro
Gesamtkosten der Maßnahme ¹	100	
Beantragte Zuwendung Zukunftsprogramm Kino (BKM/FFA)		
Beantragte Zuwendung Sachsen-Anhalt		
Sonstige Zuwendungen		
Eigenbeteiligung		
Summe (Gesamtmittel)		

¹ Summe Ihrer geplanten Ausgaben (siehe Punkt 4 Ausgaben)

Die Gesamtkosten und die Finanzierungssumme müssen übereinstimmen. Es erfolgt keine Förderung, wenn ein Fehlbedarf vorliegt.

6. Erklärungen

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass

- mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht begonnen wird, solange dieses nicht von der Bewilligungsbehörde zugelassen wird.
Bitte beachten Sie, dass Sie mit der beantragten Maßnahme erst zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung (Datum des Zuwendungsbescheids) beginnen dürfen. Achtung: Bereits eine Auftragsvergabe zählt als Beginn der Maßnahme! Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung begonnen worden ist, werden Zuwendungen grundsätzlich nicht gewährt. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, ist die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns möglich. Dieser Maßnahmenbeginn wird durch vorherige schriftliche Zustimmung durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt erteilt. Die Maßnahme darf jedoch keinesfalls vor der Ausstellung des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein. Ist das Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits abgeschlossen, ist keine nachträgliche Förderung möglich. Eine Refinanzierung bereits abgeschlossener Projekte verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip und ist daher unzulässig.

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass

ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn notwendig ist und hiermit beantragt wird.

Begründung, warum mit der Vorbereitung des Projektes schon vor der erwarteten Bewilligung durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt begonnen werden muss

Zeitpunkt geplanter Maßnahmenbeginn (Datum)

die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der Anlagen) vollständig und richtig sind.

Veränderungen im Antrag hinsichtlich der Finanzierung, Ausgaben und zeitlichen Durchführung unverzüglich der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt mitgeteilt werden.

keine weiteren Anträge für denselben Zweck bei anderen Stellen außer den unter Punkt 5 Finanzierung benannten beantragt bzw. genehmigt wurden.

die Antragsunterlagen Eigentum der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt werden und kein Anspruch auf Rückgabe besteht.

7. De-minimis-Beihilfen

Die Beihilfen nach Maßgabe der Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Zuwendungen zur strukturellen und nachhaltigen Förderung der Filmtheater in Sachsen-Anhalt („Zukunftsprogramm Kino“) sind De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr.1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3).

Es gelten die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/ 972 gemäß der Anlage zur Richtlinie. Sofern diese ergänzenden Regelungen eingehalten werden, gelten die gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen dieser Förderrichtlinie.

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt, wenn die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen unabhängig vom Beihilfegeber in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigt (Hinweis: Beihilfeanträge, die gegenwärtig beantragt, aber noch nicht bewilligt sind, sollten ebenso angegeben werden).

Der/Die Antragsteller/in bestätigt, dass er/sie im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine De-minimis-Beihilfen erhalten hat. folgende Beihilfen erhalten hat:

De-minimis-Beihilfe Nr. 1

Datum des Bescheids	Zuwendungsgeber
Aktenzeichen	Fördersumme in Euro

De-minimis-Beihilfe Nr. 2

Datum des Bescheids	Zuwendungsgeber
Aktenzeichen	Fördersumme in Euro

De-minimis-Beihilfe Nr. 3

Datum des Bescheids	Zuwendungsgeber
Aktenzeichen	Fördersumme in Euro

durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen (innerhalb des Unternehmensverbundes) nicht überschritten werden.

8. Subventionsbetrug

Hinweis zu Subventionsbetrug, subventionserheblichen Tatsachen und Kenntnisnahme durch den / die Antragsteller / in

Bei den beantragten Fördermitteln handelt es sich um eine Subvention, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA vom 9.10.1992, GVBl. S. 724) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG, BGBl. 1976, Teil I. S. 2037 f.) Anwendung finden. Gemäß § 3 SubvG besteht die Verpflichtung, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteiles entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteiles erheblich sind.

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass

er/sie auf den Straftatbestand des Subventionsbetrugs und die subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen wurde und ihm/ihr diese bekannt sind.

9. Datenschutzhinweise gem. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie gemäß der seit dem 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

9.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Medienrecht/ Medienpolitik/ Medienstandort
Hegelstraße 42
39104 Magdeburg
E-Mail: Poststelle@stk.sachsen-anhalt.de

9.2 Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Hegelstraße 40-42
39104 Magdeburg
E-Mail: Datenschutz@stk.sachsen-anhalt.de

9.3 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden verarbeitet, um

- eine Bearbeitung Ihres Antrages zu ermöglichen, wozu neben der Prüfung der Fördervoraussetzungen auch die interne Weiterleitung Ihres Antrages inkl. der dazu verarbeiteten persönlichen Daten an andere Organisationseinheiten innerhalb der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur (insbesondere Beauftragte für den Haushalt) gehören,
- mit Ihnen in Kontakt treten zu können zur Klärung von Fragen und Mitteilung von Informationen,
- Ihnen Bescheide oder andere Schriftstücke in elektronischer und postalischer Form zusenden zu können,
- eventuell mögliche Auskunftspflichten gegenüber Berechtigten (z. B. Landesrechnungshof, Landtag) erfüllen zu können.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Erhebung der personenbezogenen Daten über das Formular und deren weitere Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO – Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt – in Verbindung mit § 4 Satz 1 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) und §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA).

9.4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Beauftragte für den Haushalt innerhalb der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur (erforderlich für die Mitzeichnung von Zuwendungsbescheiden)
- nur im Bedarfsfall an einen berechtigten Dritten, z. B. den Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfbefugnisse und den Landtag im Rahmen seines Auskunftsrechts gegenüber der Landesregierung

9.5 Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland findet nicht statt.

9.6 Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung 10 Jahre nach Schließung der Förderakte gespeichert. Diese Frist entspricht den bestehenden Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen gemäß Elektronischer Aktenverordnung Sachsen-Anhalt (EActVO LSA) für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt.

9.7 Betroffenenrechte

Nach der DS-GVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: Poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de.

9.8 Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass

- ihm/ihr bekannt ist, dass die in diesem Antrag geforderten Angaben zur Bearbeitung des Förderantrages notwendig sind (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) in Verbindung mit § 4 Satz 1 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) und §§ 23, 44 Landeshaushaltordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA)).
- er/sie darüber informiert wurde, dass im Rahmen des Antragsverfahrens die personenbezogenen Daten unmittelbar bei der betroffenen Person, dem/der Antragsteller/in, erhoben wurden (Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO). Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur erhebt und verarbeitet darüber hinaus zu diesem Zweck auch Daten, die nicht von der betroffenen Person, sondern aus öffentlich zugänglichen Quellen, zum Beispiel aus dem Internet, oder von Dritten wie der FFA stammen (Art. 14 Abs. 1 und 2 DS-GVO).
- er/sie die Datenschutzhinweise nach Artikel 13, 14 und 21 der DS-GVO zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie die Information über die ihm/ihr zustehenden Rechte zur Kenntnis genommen hat.

10. Anlagen

- Nachweise zur Förderberechtigung
- detaillierte Konzeption des beabsichtigten Vorhabens
- Kostenvoranschläge
- Förderzusagen anderer Geldgeber
- Umsatzsteuerbefreiung
- aktueller Handels- oder Vereinsregisterauszug, der nicht älter als 12 Monate ist, gültige Satzung / Vollmacht für Vertretungsbefugte/n
- Sonstiges:

Rechtsverbindliche Unterschriften / Bestätigungen

Ort, Datum	Antragsteller/in (Name in Druckschrift)	Unterschrift